



IM QUARTIER ZUHAUSE



Schutzkonzept

CVJM Rheydt-Mitte e.V.
Franz-Balke-Haus
Welfenstraße 10
41238 Mönchengladbach



Schutzraum CVJM

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Organisatorische Einordnung des CVJM	3
3. Prävention – konkret	4
4. Bausteine des Schutzkonzeptes	5
5. Selbstverständnis und Willkommenskultur	6
6. Vereinbarung des CVJM Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	7
7. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang	8
8. Erweitertes Führungszeugnis	9
8.1 Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden?	10
9. Selbstverpflichtung	11
9.1 Selbstverpflichtung des CVJM Rheydt-Mitte e.V. für die Arbeit Kindern und Jugendlichen	11
9.2 Fremdvermietung und Selbstverpflichtung	11
9.3 Selbstverpflichtungserklärung des CVJM Rheydt-Mitte e.V.	12
9 Verhaltenskodex	13
10 Leitbild	15
11. 1 Leitbild des CVJM	15
12. Sexualpädagogisches Konzept	16
13. Risikoanalyse	17
14. Partizipation	18
15. Präventions(angebote)	18
16. Beschwerdemanagement	19
17. Interventions- und Notfallplan	20
17.1 Interventionsplan für Mitarbeitende	21
17.2 Interventionsplan für Verantwortliche	21
18. Handlungsschritte bei einer Kindeswohlgefährdung	22
19. Hilfreiche sonstige Kontakte	23
20. Dokumentationsbogen nach § 8a SGB VIII	24
21. Kinderschutz Meldebogen der Stadt Mönchengladbach	28
22. Aufarbeitung/Rehabilitierung/Evaluation	29
23. Rehabilitierung	30

Vorwort

Im CVJM erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen und einem Gefühl von Zusammengehörigkeit geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden.

Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/ oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben und Betroffenen eine Stelle geboten, an die sich wenden können.

Organisatorische Einordnung des CVJM

Die CVJM sind freie Träger der Jugendhilfe nach § 3 und § 75 SGB VIII und die Ortsvereine, Kreis – und Landesverbände eigenständige juristische Personen. Aus diesem Grund werden Vereinbarungen mit den Jugendämtern, den Kirchen oder anderen Kooperationspartnern durch die rechtliche Vertretung der Vereine eigenständig geschlossen.

Der CVJM Rheydt-Mitte e.V. ist Kooperationspartner des Kirchenkreises Gladbach-Neuss. Ein Schutzkonzept stellt die beste Methode der Qualitätssicherung dar, da der Schutz von Kindern und Jugendlichen unsere Aufgabe ist. Betroffenen muss Hilfe angeboten werden und Täter*innen dürfen keinen Raum in den Angeboten und Strukturen des Vereins finden.

Für die Schutzkonzepte bedeutet das in der Konkretion:

Jeder Verein muss entsprechend seiner Einbindung in kirchliche Strukturen und die Kooperationen mit den Jugendämtern ein eigenes Schutzkonzept erstellen, welches diese Besonderheiten aufgreift. Die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Gladbach-Neuss finden somit auch im CVJM Rheydt-Mitte e.V. Anwendung. Weiterhin wird auf das Rahmenschutzkonzept des CVJM Westbund verwiesen.

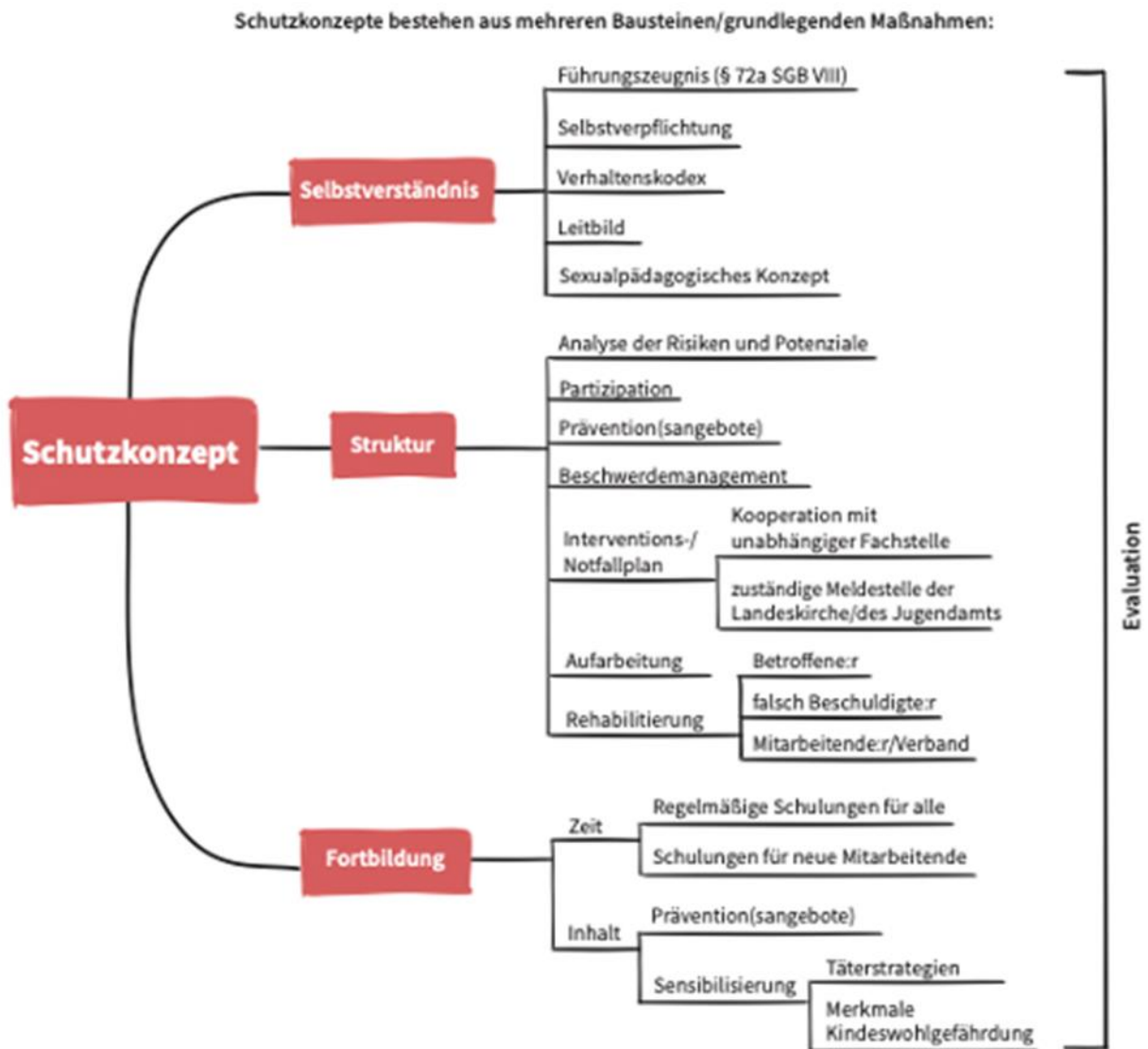
www.kkgn-online.de

<https://www.cvjm-westbund.de/>

Prävention – konkret

1. Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung als Basis unserer Arbeit mit Menschen
2. Sensibilisierung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualisierte Gewalt
3. Sensibilisierung und Schulung der Leitungsgremien und Mitarbeitenden
4. Bereitstellung von Arbeitshilfen zum Thema Prävention und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualisierte Gewalt
5. Einführung einer Selbstverpflichtung für alle, die mit Menschen arbeiten
6. Einsetzen von Präventionsbeauftragten als erste Ansprechpartner bei Fragen und Verdachtsfällen
7. Einführung eines Krisenplanes
8. Regelmäßige Auseinandersetzung wird gewährleistet durch den Präventionsbeauftragten und durch Einfügen der Thematik in das Leitungsgremium.

Das Schutzkonzept des CVJM Rheydt-Mitte e.V. setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:



Selbstverständnis und Willkommenskultur

CVJM verbindet Menschen.

Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet.

Im CVJM fördern wir das Miteinander aller Menschen.

Zusammen setzen wir uns vor Ort und in der weltweiten CVJM-Gemeinschaft (YMCA) dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

CVJM tritt Diskriminierung entgegen.

Wir wissen uns als CVJM der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozioökonomischem Status. Deshalb treten wir im CVJM jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen.

CVJM fördert ein inklusives Miteinander.

Im CVJM leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und Teilhabe an den Programmen und am Auftrag des CVJM ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen. Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationsgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen im CVJM notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern.

CVJM ist eine lernende Gemeinschaft. Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft.

Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen - denn im CVJM sind alle willkommen.

*Beschlossen von der
Mitgliederversammlung des
CVJM Gesamtverband in
Deutschland e.V. am 22.10.2022
in Hofgeismar*

Vereinbarung des CVJM Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der CVJM tritt entschieden für einen Schutz von Kindern und Jugendlichen* ein. Vernachlässigung sowie alle Formen von Gewalt in Wort und Tat (körperliche, seelische, psychische und sexualisierte) werden nicht geduldet.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM lebt von Beziehungen

Die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM ist die Pariser Basis. Diese Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten jungen Menschen sowie für seine Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM befähigt und bestärkt

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich der CVJM als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt. Alle Mitarbeitenden im CVJM werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im speziellen sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich, bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt

Auf allen strukturellen Ebenen des CVJM und seiner eigenständigen Untergliederungen gibt es Schutzkonzepte, die präventive Maßnahmen und Interventionen bei Verdachts- bzw. Vorfällen zum Kinderschutz, besonders in Bezug auf sexualisierte Gewalt, beinhalten. Diese Konzepte entsprechen mindestens den von Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen eingeforderten Standards und berücksichtigen zugleich die entsprechenden Regelungen von Kooperationspartnern.

Dazu gehören unter anderem:

- Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen aller Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Beschäftigungsverbote nach §30 BRZG und §72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen.
- Handlungsleitfäden bei Verdachts- und Vorfällen von Gewalt gegen Schutzbefohlene.
- Benennung externer Kooperationspartner/-innen im Bereich Kinderschutz.

* Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt diese Vereinbarung auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge – und Beratungssituationen.

Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung des CVJM-
Gesamtverbandes am 24.10.2021 in
Hofgeismar

Folgende Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen in unserem Verein als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv und stärkend:

- Dein Körper gehört Dir!
- Vertraue Deinem Gefühl!
- Du hast das Recht „Nein“ zu sagen!
- Du bist nicht schuld!
- Keiner darf Dir Angst machen.
- Unheimliche Geheimnisse darfst Du weitererzählen!
- Du hast ein Recht auf Hilfe, egal was passiert ist.
- Achte auf Dich und die Anderen und höre gut zu!

Erweitertes Führungszeugnis

Grundlagen Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

Für den CVJM als freien Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder hauptamtlich aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind.

Für die Vorlage gilt:

- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- Zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate/ „Haltbarkeit“ von 3-5 Jahren
- Möglichkeit der Ehrenerklärung für kurzfristige Einsätze

Die EFZ's werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- Name des/ der Mitarbeitenden
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Mitarbeitende im Kinder- und Jugendbereich des CVJM Rheydt-Mitte e.V. legen entsprechend der oben erläuterten gesetzlichen Vorgaben erweiterte Führungszeugnisse vor.

Ehrenamtlich Tätige legen diese der Schutzbeauftragten/dem Schutzbeauftragten vor. Diese/r wird in einer Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Kurzzeitpraktikant*innen und Hospitant*innen kann auf ein EFZ verzichtet werden. Sie müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Jahrespraktikant*innen in Ausbildung und Personen, die ein Freiwillige Soziales Jahr o. vgl. ableisten, sind hingegen zur Vorlage eines EFZ verpflichtet.

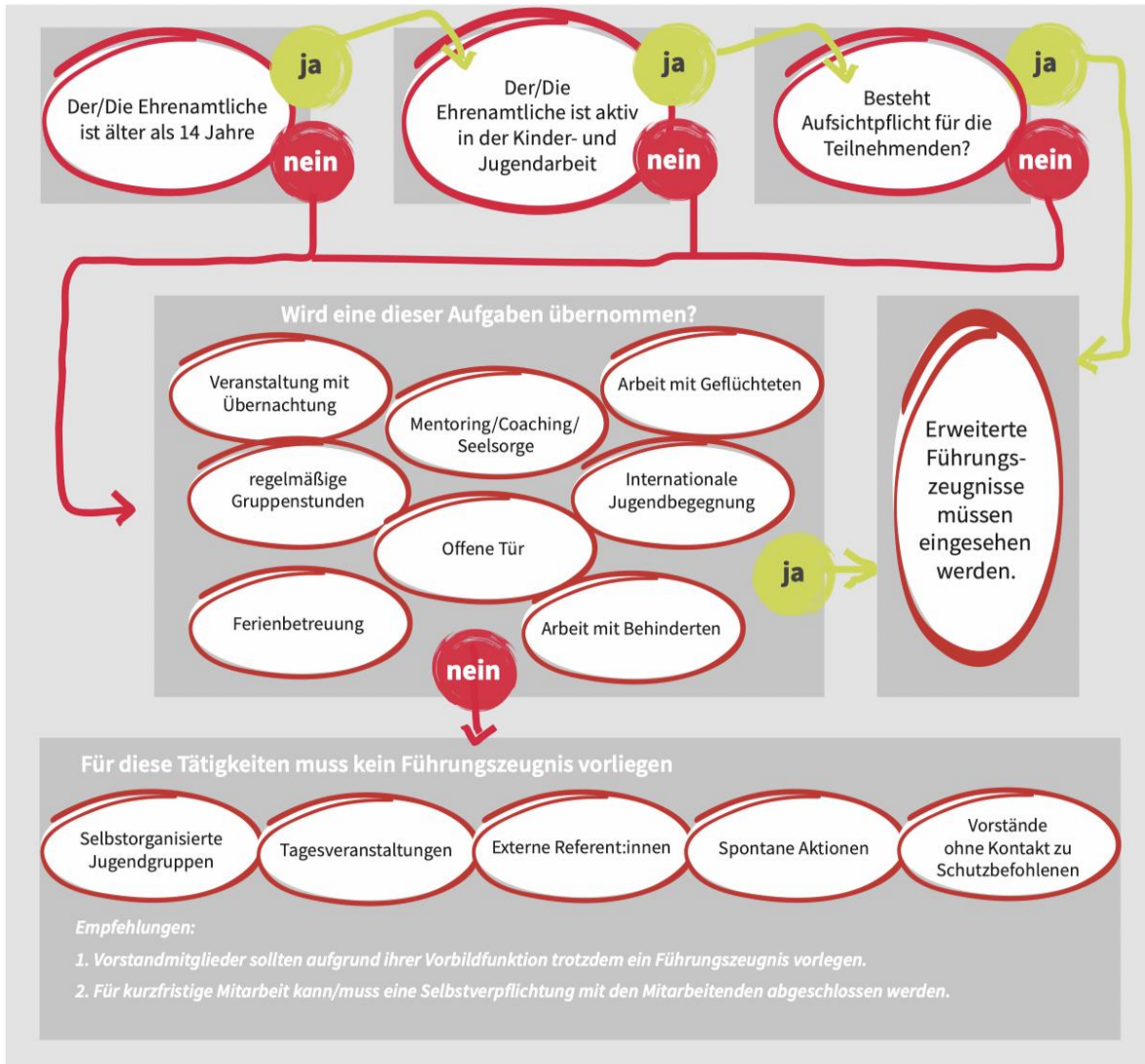
Alle Ehrenamtler*innen, die kurzfristige ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Ferienspiele) durchführen oder begleiten, müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Alle haupt-, neben und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an regelmäßigen Präventionsschulungen verpflichtet.

Hauptamtliche zu Beginn des Dienstverhältnisses und dann alle 3 Jahre der/dem amtierenden Vorstand.

Die Unbedenklichkeit der Mitarbeitenden wird vor der Mitarbeit innerhalb einer Maßnahme geprüft und den Verantwortlichen bestätigt. Das gleiche gilt für den Tätigkeitsausschluss.

Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden?



Selbstverpflichtung

Die Arbeit im CVJM Rheydt-Mitte e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung im christlichen Glauben gestaltet.

Deshalb verpflichten sich Mitarbeitende Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen.

Viele Punkte der Selbstverpflichtung sind eine „gefühlte Selbstverständlichkeit“, aber es ist nötig über Begriffe wie Würde und Respekt zu sprechen und sich zu vergegenwärtigen, was die einzelnen Punkte denn konkret bedeuten.

Mitarbeitende verpflichten sich:

- Die Persönlichkeit und Würde aller zu achten
- Die Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung zu stärken
- Ein Sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- Die/ den Einzelne:n wahrzunehmen
- Individuelle Grenzen zu respektieren
- Verantwortungsbewusst Hilfe zu suchen
- Bei Grenzüberschreitungen einzugreifen
- Jede Form von Gewalt zu enttabuisieren und zu unterbinden

Selbstverpflichtung des CVJM Rheydt-Mitte e.V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit im CVJM Rheydt-Mitte e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu christlichen Werten gestaltet. Der CVJM Rheydt-Mitte e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Der CVJM Rheydt-Mitte e.V. läßt sich von jedem/jeder Mitarbeitenden vor Erhalt des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses schriftlich versichern, daß es in der Vergangenheit zu keiner rechtskräftigen Verurteilung im Sinne des im § 72aSGB VIII bezeichnete Straftat gekommen ist und auch kein gerichtliches Verfahren oder eine staatsanwaltschaftliche Ermittlung einer solchen Straftat eingeleitet wurde.

Fremdvermietung und Selbstverpflichtung

Es ist uns wichtig, dass alle Personen und Gruppen, die unsere Räume regelmäßig anmieten (betroffen sind also z.B. keine Familienfeiern) und Angebote mit Schutzbefohlenen durchführen, unser Selbstverständnis und unsere Haltung teilen.

Alle Personen und Gruppen, die unsere Räume regelmäßig anmieten und Angebote mit Schutzbefohlenen durchführen sind verpflichtet, die Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Unser Schutzkonzept wird vorgelegt. Andernfalls ist eine Vermietung nicht möglich. Bei schon bestehenden Mietverhältnissen wird dies in einem persönlichen Gespräch geklärt.

Selbstverpflichtungserklärung des CVJM Rheydt-Mitte e.V.

Als Mitarbeiter*in des CVJM Rheydt-Mitte e.V.

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Name: _____

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____

Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex basiert auf unserem christlichen Menschenbild und auf Grundlage des Grundgesetzes Art. 1.1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Wir verpflichten uns dazu, Kinder, Jugendliche und alle Schutzbefohlenen unabhängig ihres Alters, Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und bei Bedarf zu beachten, die gesetzten Grenzen vom Gegenüber zu achten und zu respektieren.

Der Verhaltenskodex beinhaltet folgende Punkte:

> *Der Umgang mit Nähe und Distanz (Wie geschieht Körperkontakt?)*

Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir nehmen unsere Grenzen wahr und respektieren die individuellen Grenzen der Anderen.

> *Welche Regeln gelten für soziale Medien?*

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Wir achten die Grundsätze des Datenschutzes und erstellen und verwenden insbesondere keine Bilder von einzelnen Kindern oder Gruppen in die Sozialen Netzwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

Wir befähigen und ermutigen unsere Schutzbefohlenen Alters- und Interessenabhängig zu einem sicheren Umgang in und mit den sozialen Netzwerken.

Deutlich hervorgehoben werden muß an dieser Stelle, daß sexueller Missbrauch sich nicht nur zwischen einzelnen Menschen abspielt. Der Handel und der Konsum von kinderpornografischem Material im Internet spielen eine immer größere Rolle. Für betroffene Kinder bedeutet das, dass sich der Missbrauch fortsetzt und sie immer wieder mit dem Handlungen der Täter oder den Bildern konfrontiert werden können, da es nahezu unmöglich ist, Bilder endgültig aus dem Internet zu löschen.

Für sozialpädagogische Fachkräfte bedeutet das, dass die Sicherung des einen Kindes nicht ausreichend ist, wenn bekannt wird, dass mehrere Kinder betroffen sind.

> *Beachtung der Intimsphäre*

Kinder entwickeln eine ganz natürliche Schamgrenze. Möchten sie sich nicht in einer Gruppenumkleide oder Anwesenheit anderer Kinder umziehen oder in Unterwäsche zeigen, ist dies unbedingt zu respektieren. Dies gilt auch für die Benutzung der Waschräume und Toiletten. Mädchen und Jungen gehen getrennt und einzeln auf die Toiletten. Bei Missachtung ist auf die getrennte Nutzung der Sanitärräume in einer angemessenen und wertschätzenden Weise zu reagieren. Nur wenn Kinder ausdrücklich um Hilfe bitten und Unterstützung einfordern ist diese zu leisten. Wir achten auf die Grenzempfindungen jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen.

> *Worauf wollen wir achten, wenn wir miteinander sprechen?*

Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort und Tat und wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Die eigene Rolle als Mitarbeiter*in darf nicht ausgenutzt werden, um Macht auszuüben oder falsche Werte zu vermitteln.

> *Wie gehen wir mit Grenzüberschreitungen um?*

Bei Grenzüberschreitungen thematisieren wir diese und beziehen Stellung. Grenzüberschreitungen geschehen meist ohne eine böse Absicht und hängen mit mangelnder Erfahrungen und/oder fehlender Reflexion der eigenen Arbeit oder des Teams zusammen. Bestehende Regeln und Grenzen müssen von allen Mitarbeitenden umgesetzt werden. Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe können bei Menschen genauso Schaden anrichten wie strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt. Das heißt, alle Formen von Grenzüberschreitungen können bei den Betroffenen Auswirkungen auf ihre Entwicklung haben. Es liegt in unserer Verantwortung, allen Menschen einen „sicheren Raum“ in unserer Arbeit zu bieten, in dem sie Schutz, Respekt und Vertrauen erfahren können.

Einen Verhaltenskodex ist immer variabel zu verändern und den jeweiligen Settings, Ausflügen und Gegebenheiten im Sinne des Präventionsgedanken anzupassen. Daher ist immer individuell und bei der Maßnahme zu schauen, was neu oder verändert beachtet werden muss.

Für den CVJM Rheydt-Mitte e.V. und dessen Arbeit gelten grundsätzlich drei Punkte, die Basis der Verhaltenskodizes sind.

Grundsätze:

- Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden, ...) ist oberstes Gebot.
- Was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.
- Ich stimme mich immer mit meinem Team ab und frage, wenn ich selber unsicher bin.

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will. In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass der Präventionsgedanke in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.

Es bedeutet, das NEIN eines Teilnehmenden zu akzeptieren, aber auch auf die eigenen Grenzen als Mitarbeiter*in zu achten.



Leitbild

Um den Stellenwert des Kinderwohls aufzuzeigen, ist es wichtig das Schutzkonzept auch in der Satzung und/ oder dem Leitbild zu verankern.

Leitbild des CVJM

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit. Schutzkonzept des CVJM Westbund e.V. FT-Schutzauftrag, CVJM Westbund 15 / 22 Januar 2023
8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

Kassel, April 2022

Sexualpädagogisches Konzept

In einem Sexualpädagogischem Konzept legen wir die Grundlage für eine Sprachfähigkeit zum Thema Sexualität. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist in den verschiedenen Dimensionen (biologisch, normativ, gesellschaftlich) Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Rechtliches zum Thema „sexuelle Bildung“ Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben. (§9 SGB VIII)

Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der Personensorgeberechtigten widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen)

Der CVJM Rheydt-Mitte e.V. orientiert sich in Bezug auf die sexualpädagogische Konzeption vor allem am Selbstverständnis „Willkommenskultur im CVJM“.

In den Maßnahmen Angebote richten sich nach den Fragen der Lebensgestaltung und dem Bedarf, der erkannt wird. Alle Angebote sind rechtskonform freiwillige Angebote, deren Nutzung grundsätzlich erst einmal jeder/jedem offensteht.

Ein konkretes sexualpädagogischen Konzept ist noch in Arbeit.

Risikoanalyse

*Die Risikoanalyse wurde in einer gesonderten Sitzung und gemeinschaftlich mit den verantwortlichen Mitarbeiter*innen (haupt- und ehrenamtlich) für den Kinder- und Jugendbereich in 3 Sitzungen im Oktober 2023 erarbeitet und festgehalten.*

*Im Seniorenbereich des CVJM werden keine schutzbedürftigen Senior*innen (z.B. Demenzkrankengruppe) begleitet, so dass Stand heute (10-2023) eine gesonderte Risikoanalyse für den Seniorenbereich nicht erstellt werden muss.*

Die Risikoanalyse muss stetig angepasst und aktualisiert werden.

*Das fertige Schutzkonzept soll nach Verabschiedung im Hauptausschuss allen Nutzer*innen des Franz-Balke-Hauses zugänglich gemacht werden (Handreichungen, Veröffentlichung auf Internetseite etc.).*

Die erste Überprüfung von notwendigen Handlungsschritten der Risikoanalyse findet statt im Dezember 2023.

Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche auch für deren Alltag außerhalb des CVJM.

- Systematische Beteiligung verringert Machtgefälle/ Hierarchien.
- Beteiligung ist wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt
- Insbesondere sollten bei der Risikoanalyse, dem Verhaltenskodex, der Entwicklung eines Schutzkonzeptes und auch der regelmäßigen Überprüfung unterschiedliche Personen(gruppen) miteinbezogen.

Grundsätzlich gilt immer, dass bei der Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Angeboten im CVJM darauf geachtet wird, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden. Dies gilt auch für Inhalte des Schutzkonzeptes, die kindgerecht aufgearbeitet und präsentiert werden.

Präventions(angebote) und Schulungen

Um die Relevanz des Themas zu verstehen und die nötige Sensibilität zu entwickeln, sind alle Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen unmittelbar zu tun haben oder in Kontakt kommen, zur Teilnahme an Fortbildungen und/oder Schulungen über das Basiswissen zur Prävention sexuellen Missbrauchs und dem eigenen Verhalten im Verdachtsfall verpflichtet.

Je nach Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen bedarf es immer wieder einer Auffrischung bzw. Aktualisierung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Die Schutzbeauftragten achten darauf, dass alle Mitarbeitenden an den für sie entsprechenden Schulungen teilnehmen

Insbesondere in den Bereichen

- Jugendleiterausbildung
- Mentoring
- Jugendpolitik
- Nachhaltigkeitsziele
- Seminare zu unterschiedlichen Themen

Neben diesen Angeboten werden regelmäßig Schulungen folgenden Themen angeboten:

- Erstellung eines Schutzkonzeptes
- Multiplikator*innenschulung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt

Nähere Infos erhalten Sie unter:

<https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept/veranstaltungen>

Um die Relevanz des Themas zu verstehen und die nötige Sensibilität zu entwickeln, sind alle Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen unmittelbar zu tun haben oder in Kontakt kommen, zur Teilnahme an Fortbildungen und/oder Schulungen über das Basiswissen zur Prävention sexuellen Missbrauchs und dem eigenen Verhalten im Verdachtsfall zu schulen und zu verpflichten.

Beschwerdemanagement

Generelle Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missstand aufmerksam macht, der verbessert werden kann.

Der CVJM verfügt entwickelt in der Zukunft ein Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Grundhaltung: „Was du fühlst und sagst, ist für uns wichtig!“

- „Wir wollen von dir lernen, um ... besser zu machen.“
- Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet. Dies geschieht auch durch die Vorbildfunktion der Mitarbeitenden. Wir brauchen eine Systematik für den Umgang mit Beschwerden.
- Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich Beschweren kann.
- Die Beschwerden müssen dokumentiert und innerhalb einer angemessenen und festgelegten Frist bearbeitet werden.

Angedacht ist ein farbenfroher Briefkasten für Anregungen und Beschwerden der Kinder und Jugendlichen. Dieser wird in/vor dem Kinder- und Jugendbereich installiert und regelmäßig geleert. Die eingegangenen Mitteilungen werden umgehend bearbeitet und es wird zeitnah Abhilfe geschaffen.

Dieser Briefkasten soll den Kindern- und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, auf sich, auf andere oder auf unangemessene Situationen oder Gegebenheiten aufmerksam zu machen.

Interventions- und Notfallplan

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deswegen ist wichtig einen vorher ausgefertigten Plan zu haben, was jetzt zu tun ist.

Wichtige Verhaltensregeln im Notfall:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Sich Hilfe holen bei einer vertrauten Person und/oder Kolleg*in.
- Schutzbeauftragten des CVJM informieren.
- Dem betroffenen Kind keine Versprechungen machen.
- Keine direkte Konfrontation der mutmaßlichen Täter*innen bei einem Verdachtsfall.
- Keine Information an mutmaßliche Täter*innen!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Zunächst keine Konfrontation der Erziehungsberechtigten des/der Betroffenen mit dem Sachverhalt!
- Auf keinen Fall eigenmächtig die Polizei informieren!

Was ist im Krisenfall zu tun:

- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
- Verhalten des/der Betroffenen beobachten.
- Dokumentationen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren.
- Sich mit einer Person aus dem nicht betroffenen Arbeitsumfeld besprechen und seine Beobachtungen oder die herangetragenen Ereignisse mitteilen.
- Sich selber Hilfe suchen, falls man sich belastet und überfordert fühlt.
- Nächste Handlungsschritte gemeinsam im Team festlegen.
- Bei begründeten Verdachtsfällen und nach Absprache mit dem Schutzbeauftragten oder der Vertrauensperson des Kirchenkreises Weiterleitung die oben dargelegten Handlungsschritte einhalten und das zuständige Jugendamt informieren.
- Der Opferschutz ist zu beachten.

Wer ist die/der nächste Ansprechpartner*in im Krisenfall für MICH als Fachkraft vor Ort?

Vertrauensperson im Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist für den CVJM Rheydt-Mitte e.V. ist

Herr Detlef Bonsack, Tel.: 02166/615933.

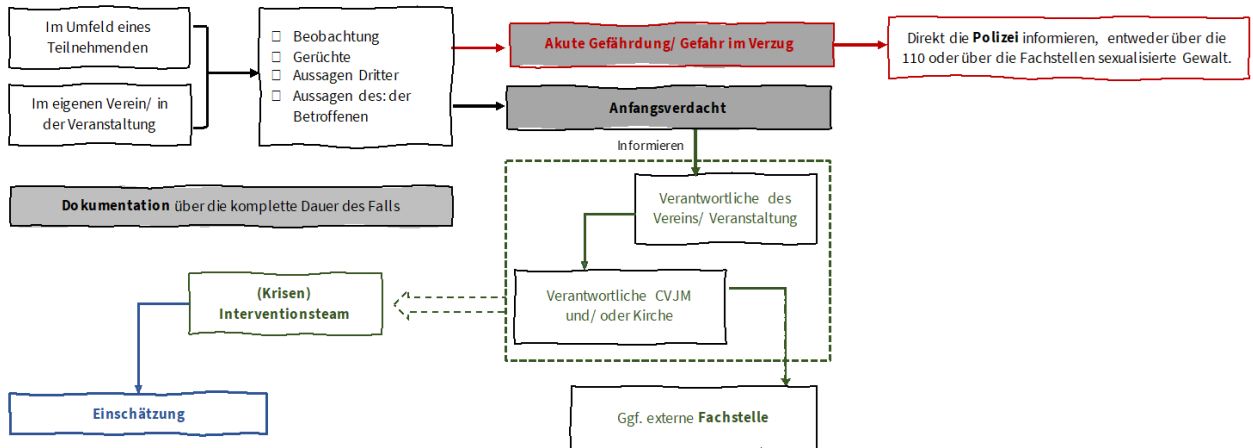
Bei unmittelbarer Gefahr für das Kind oder Jugendlichen möglichst mit Rücksprache des Schutzbeauftragten das Jugendamt Mönchengladbach über die Notfallnummer: 02161/259559 oder 0173/6155093 informieren.

Die Schutzbeauftragte/ der Schutzbeauftragte beim CVJM Rheydt-Mitte e.V. ist noch nicht in der Mitgliederversammlung bestimmt worden.

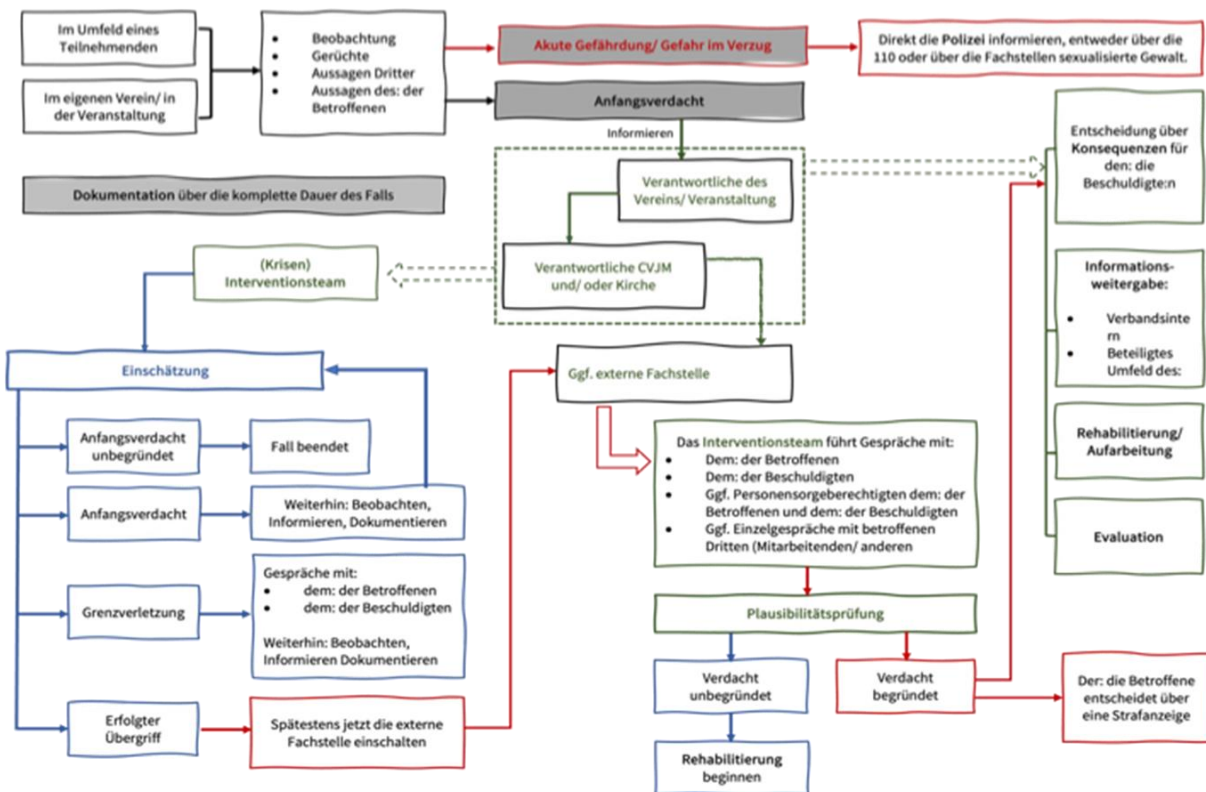
Die Fachdienststelle Polizei bietet auch Beratung und Hilfe im Krisenfall:

<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/polizeidienststellen/>

Interventionsplan für Mitarbeitende



Interventionsplan für Verantwortliche



Darüber hinaus gilt es folgende Handlungsschritte bei einer Kindeswohlgefährdung einzuhalten:

- (1) Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr bzw. werden ihr solche mitgeteilt, teilt sie diese der zuständigen Leitung bzw. der hierfür beim Träger zuständigen Fachkraft mit.
- (2) Mindestens die zuständige Fachkraft und die Leitungsfachkraft führen auf der Basis der wahrgenommenen und dokumentierten Anhaltspunkte eine Einschätzung vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen vorliegen.
- (3) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko vorliegen oder kommen sie in ihrer Einschätzung zu keinem eindeutigen Ergebnis, wird zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine Kinderschutzfachkraft oder eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen.
- (4) Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.
- (5) Die zuständige Fachkraft, die Leitungsfachkraft sowie die insofern erfahrene Fachkraft nehmen gemeinsam eine Risikoeinschätzung vor, erstellen eine Prognose über die Gefährdung und erarbeiten ggf. Vorschläge, ob und welche eigene Unterstützung, Maßnahmen oder Hilfen notwendig und geeignet erscheinen, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die vorangegangenen Schritte sind entsprechend und kurzfristig zu dokumentieren.
- (6) Bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist darauf hinzuwirken, dass sie diese notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungsformen in Anspruch nehmen, ggf. ist es notwendig, ihnen die Wege dorthin aufzuzeigen und sie zu begleiten, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.
- (7) Die Kinder oder Jugendlichen sowie die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind bei der Einschätzung der Gefährdung einzubeziehen, sofern dadurch der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gefährdet wird.
- (8) Ist das Kindeswohl offenbar akut gefährdet oder kann die Gefährdung nicht (anders) abgewendet werden, so arbeitet die Fachkraft des Trägers den Kinderschutz Meldebogen (siehe Anhang) ab. Im Anschluss wird unter Einbezug einer Leitungsfachkraft der Allgemeine Soziale Dienst (sofern bekannt und erreichbar die zuständige Fachkraft, ansonsten der Fachdienst Kinderschutz unter 02161/259559) telefonisch kontaktiert, um die Meldung anzukündigen. Im direkten Anschluss an das Telefonat wird der Kinderschutz Meldebogen per Mail an die zuvor kontaktierte Fachkraft geschickt.
- (9) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher. Kann eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden, so hat der Träger Anspruch auf eine Beratung gem. §8b SGB VIII. Eine Übersicht ist unter <https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/buergerinfo-a-z/recht-soziales-jugend-gesundheit-verbraucherschutz-dezernat-v/fachbereich-kinder-jugend-und-familie-51/beratungen-gem-8b-sgb-viii-uebersicht-ansprechpartnerinnen> zu finden.
- (10) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Hilfreiche sonstige Kontakte:

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – EkiR:

Claudia Paul	0211/3610312, Claudia.paul@ekir.de
Zartbitter e.V.	www.zartbitter.de
Zornröschen e.V.	www.zornroeschen.de
Telefonseelsorge	0800/1110111 oder 0800/1110222
Kinder- und Jugendtelefon	0800/1110333
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	0800/0116016
Sucht- und Drogenhotline	01805/313031
Kinderschutzhotline für Kinder	116111 Mo. – Fr. 14:00 bis 20:00 Uhr
Jugendamt MG Notfall Nummer	02161/25 9559
Jugendamt MG Allgemein	02161/25 3351

Beim [Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch](#) finden Kinder und Jugendliche Hilfe: kostenfrei, vertraulich und anonym. Das Team aus psychologisch und pädagogisch ausgebildeten Fachkräften berät zu Themen wie Miese Anmache, Mobbing in der Schule, sexueller Missbrauch, Cybermobbing, ungewollte Zusendung von Pornos, Sexting oder andere sexuelle Übergriffe.

Die Beratung ist möglich:

- per Telefon: [0800 22 55 530](#) montags, mittwochs und freitags von 9 bis 14 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 15 bis 20 Uhr oder
- per [Online-Beratung](#) über Mail oder Chat.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Notarzt: 112

Dokumentationsbogen nach § 8a SGB VIII

Die meldende Person füllt den Bogen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie führt alle ihr bekannten Informationen sachlich und ohne Wertung auf.

Der Dokumentationsbogen wird an kinderschutz@moenchengladbach.de per Mail gesendet. Es erfolgt vorab eine telefonische Ankündigung unter 02161/259559. Nach 16 Uhr und an Wochenenden ist eine Erreichbarkeit der Rufbereitschaft über die Leitstellen von Polizei und Feuerwehr gegeben.

Name der Melderin/ des Melders (Funktion):		Telefon und Erreichbarkeiten:	
ggf. Name des*der Vorgesetzten		Datum:	
Angaben zum Kind/ zum*zur Jugendlichen			
Nachname, Vorname:		Geb.-Datum:	
Adresse:			
ggf. abweichender Aufenthaltsort			
Schule, ggf. Klasse/ Schulbesuchsjahr			
Förderschwerpunkt/ Entwicklungsverzögerung/ chronische Krankheit/ Behinderung angeben, sofern bekannt			
Einrichtungen/ Sportvereine/ Kinderarzt/ usw. angeben, sofern bekannt			
Geschwister			
Name des Vaters:		Name der Mutter:	
ggf. Geburtsdatum:		ggf. Geburtsdatum:	
evtl. abweichende Adresse:		evtl. abweichende Adresse:	
Telefon:		Telefon:	

Beobachtung durch:

Name:		Datum:	
-------	--	--------	--

Worin besteht die Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen?

Körperliche Erscheinung des Kindes/ des*der Jugendlichen

- Zeichen von Unter- / Überernährung
- unangenehmer Geruch, unzureichende Körperpflege
- nicht witterungsgemäße Kleidung
- ungepflegte und unsaubere Kleidung
- Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte
- Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden
- Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen
- Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien
- Verbrennungen, Verbrühungen
- Auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal und Genitalbereich
- Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Konkrete Beschreibung: (ggf. Beiblatt hinzufügen)

Kognitive Erscheinung des Kindes/ des*der Jugendlichen

- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen / Teilleistungsstörungen
- Konzentrationsschwäche / geringe Lernmotivation
- Sprachstörungen / Sprachprobleme

Konkrete Beschreibung: (ggf. Beiblatt hinzufügen)

Psychische Erscheinung des Kindes/ des*der Jugendlichen

- ängstlich, schreckhaft
- traurig, verschlossen, apathisch
- aggressiv

- suizidal
- orientierungslos, unkonzentriert
- besonders anhänglich

Konkrete Beschreibung: (ggf. Beiblatt hinzufügen)

Verhaltensauffälligkeiten

- Schlafstörung
- Essstörung
- Einnässen, Einkoten
- Selbstverletzung/ Selbstgefährdung
- sexualisiertes Verhalten
- delinquentes Verhalten
- schuldistanziertes Verhalten
- distanzloses Verhalten
- fehlender Blickkontakt (gegenüber Bezugspersonen)
- Hyperaktivität
- hält sich in Gruppen nicht an Regeln und Grenzen
- beteiligt sich nicht an Spielen/ Übungen

Konkrete Beschreibung: (ggf. Beiblatt hinzufügen)

Sonstiges

Welche Unterstützung/ Hilfen haben die Erziehungsberechtigten bisher konkret von mir/ von uns erhalten, um die Situation des Kindes/ der*des Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Erziehungsberechtigten bisher getroffen?

Wurden die Vereinbarungen von den Erziehungsberechtigten eingehalten?

Ergebnisse des Beratungsgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft/ der Kinderschutzfachkraft:

- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft Fr./ Hr. _____, Institution _____, ist erfolgt am:
- Gespräch mit Kind/ Jugendlichen ist erfolgt am:
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ist erfolgt am:
- Besprechung im Team ist erfolgt am:
- Besprechung mit dem Vorgesetzten ist erfolgt am:
- Sonstiges:

Ort/Datum/Unterschrift des*der Melder*in und ggf. des*der Vorgesetzten

Kinderschutz Meldebogen der Stadt Mönchengladbach

Rücklaufbogen des ASD/ Fachdienst Kinderschutzes an die Institution

ASD-Team (XX) Fachdienst Kinderschutz.:	Verantwortliche Fachkraft mit Kontaktdaten:	Teamleitung:
--	--	---------------------

Name des Kindes/ der*des Jugendlichen

Überprüfung Ihrer Mitteilung

Zu Ihrer Mitteilung mit dem Dokumentationsbogen wurde

- eine Gefährdung angenommen und von Seiten des ASD/ des Fachdienst Kinderschutzes Kontakt zur Familie aufgenommen.
- nach der Kontaktaufnahme zur Familie kein weiteres tätig werden erforderlich.

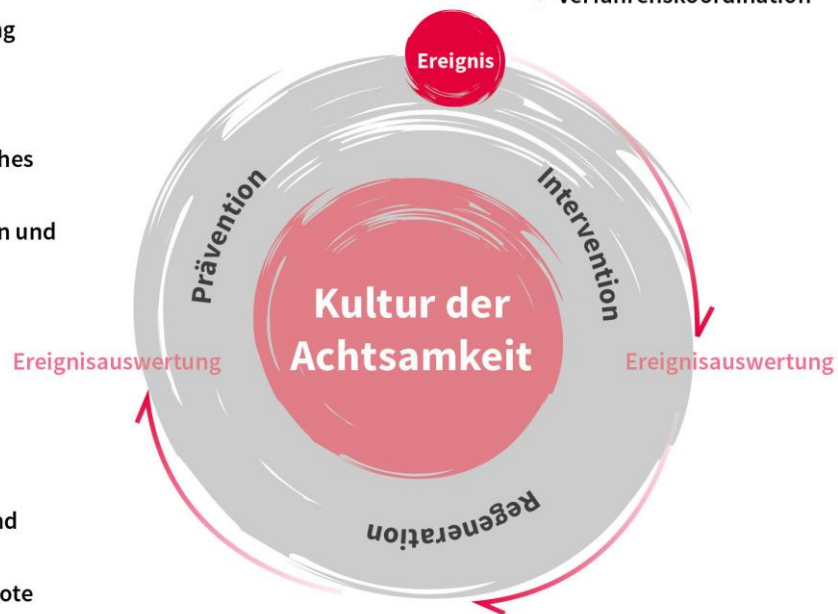
Bemerkungen

Ort/Datum/Unterschriften

Aufarbeitung/Rehabilitierung/Evaluation

Schutzkonzept

- ▶ Führungszeugnis
- ▶ Selbstverpflichtung
- ▶ Verhaltenskodex
- ▶ Leitbild
- ▶ Sexualpädagogisches Konzept
- ▶ Analyse der Risiken und Potenziale
- ▶ Partizipation
- ▶ Beschwerdeverfahren/-management
- ▶ Interventions-/Notfallplan
- ▶ Fortbildung(en) und Information
- ▶ Präventionsangebote



Verdacht oder Ereignis

- ▶ Vorgehen nach Interventionsplan
 - Plausibilitätsprüfung
 - Krisenkommunikation
 - Verfahrenskoordination

Wiedergewinn von Vertrauen

- ▶ Stabilisierung
- ▶ Kommunikation und Seelsorge
- ▶ Rehabilitierung Betroffener
- ▶ Begleitung der Gruppen und Gremien

Rehabilitierung

Personen, die falsch beschuldigt oder einem unbegründeten Verdacht ausgesetzt waren, müssen rehabilitiert werden.

Vermutung, die eindeutig falsch war

- Eine Person wurde bewusst falsch beschuldigt, um ihr zu schaden.
Haben Kinder und/oder Jugendliche falsch beschuldigt, besteht die Pflicht, die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine erwachsene Person, kommen u.a. strafrechtliche Maßnahmen in Betracht.
- Es können aber auch Äußerungen und/oder Beobachtungen falsch interpretiert worden sein. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Rehabilitierungsstrategie

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen und die Kirchengemeinde.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten am Arbeitsplatz.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigungen erhoben haben.
- Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, muss nach genauer Fallprüfung überlegt und entschieden werden, wie weiter zu verfahren ist, um Schaden von den Schutzbefohlenen fern- und für die/den Beschuldigte*n möglichst gering zu halten.

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus dem CVJM Rheydt-Mitte e.V. zurückziehen oder abwenden, wird in angemessener Form mitgeteilt, dass der CVJM Verständnis dafür hat und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiert, die Tür für eine Rückkehr aber offenbleibt.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten eine Entschuldigung und Erklärung, warum das passiert ist. Sie müssen erkennen können, dass der Fall bearbeitet wird.